0 Allgemeines

Die im folgenden Text mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind "Technische Vorschriften" im Sinne von § 2 Nr. 1b VOL/B, wenn die TLG Bestandteil des Liefervertrages sind.

Die im folgenden Text kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind "Richtlinien"; sie sind vom Auftraggeber beim Einholen der Angebote, bei der Auswahl der Fabrikate und Typen sowie bei der Abnahme der gelieferten Geräte zu beachten.

Die TLG gliedern sich in
- Teil A "Allgemeines", der allgemein für alle Geräte gilt und in
- verschiedene Teile B, die für bestimmte Gerätearten den Teil A ergänzen.

1 Anwendungsbereich

Dieser Teil B/1 gilt für Anbaumähgeräte. Anbaumähgeräte sind Geräte zum Mähen des Grasbewuchses, die mit Hilfe eines Trägerfahrzeuges betrieben werden. Sie sind vorübergehend durch An- oder Aufbau mit dem Trägerfahrzeug verbunden und können gegen andere Geräte ausgetauscht werden. Ihr Gewicht wird beim Transport auf der Straße teilweise oder ganz vom Trägerfahrzeug getragen. Anbaugeräte können als Front-, Zwischenachs-, Aufbau-, Heck- oder Seitengeräte ausgeführt sein. Die Energieversorgung für Antrieb und Steuerung der Geräte kann von einem eigenen Antriebsmotor oder teilweise bzw. ganz vom Fahrmotor des Trägerfahrzeuges erfolgen. Die Mähköpfe, die nach verschiedenen Mähprinzipien arbeiten können, werden - ggf. an einem Ausleger angeordnet - in der Fahrspur oder seitlich davon zur Arbeit geführt.

Die Geräte können mit einer Vorrichtung zur gleichzeitigen - ständigen oder abschnittsweisen - Aufnahme des Mähgutes und ggf. zur Förderung desselben in ein mitlaufendes Sammel- oder Transportmittel kombiniert sein.